

49. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 48. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 86 - nicht besetzt“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

„§ 55 - Ambulante Vorsorgeleistungen in Kurorten

Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten wird ein Zuschuss gewährt, sofern die Maßnahme mindestens 14 Kalendertage dauert. Der Zuschuss beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 13 Euro täglich und für chronisch kranke Kleinkinder 21 Euro täglich. Allen anderen Versicherten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro gewährt.

(§ 23 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

3. § 66 c wird wie folgt geändert:

„§ 66 c - Wahltarif für prosper / pro Gesund

(1)₁Versicherte, die an der integrierten Versorgung prosper/proGesund nach §§ 140 a ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Prämienzahlung, wenn sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und kein Ausschlussstatbestand nach Absatz 4 vorliegt.

₂Der Anspruch besteht einmal pro Betrachtungszeitraum, welcher das jeweils letzte volle Kalenderjahr umfasst. ₃Die Prämie für einen Betrachtungszeitraum wird spätestens 12 Monate nach dessen Ablauf gezahlt.

₄Ein Anspruch auf Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2) ¹Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind, dass der Versicherte auf dem Sektor der hausärztlichen Versorgung

1. im Betrachtungszeitraum ausschließlich Ärzte in Anspruch genommen hat, die als Netzärzte für prosper/proGesund zugelassen sind (Netzhausärzte) und
2. in jedem Quartal des Betrachtungszeitraums nicht mehr als einen Netzhausarzt in Anspruch genommen hat.

²Die Inanspruchnahme von Ärzten auf Veranlassung des Netzhausarztes, im Rahmen des Vertretungsdienstes oder des ärztlichen Notdienstes sowie die Nichtinanspruchnahme hausärztlicher Leistungen steht der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht entgegen.

(3) ¹Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind ferner, dass der Versicherte im Falle der Inanspruchnahme fachärztlicher Leistungen im Betrachtungszeitraum

1. Fachärzte nur auf Überweisung eines Hausarztes nach Absatz 2 in Anspruch genommen hat und
2. ausschließlich Fachärzte in Anspruch genommen hat, die als Netzärzte für prosper/proGesund zugelassen sind (Netzfachärzte).

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Fachrichtungen Frauenheilkunde, Augenheilkunde, Kinderheilkunde, Psychotherapie oder im Rahmen des Vertretungsdienstes, ärztlichen Notdienstes oder eines strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137 f Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn im prosper-/proGesundnetz, an dem der Versicherte teilnimmt, weniger als drei Netzfachärzte der Fachrichtung zugelassen sind.

(4) ¹Der Prämienanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte im Betrachtungszeitraum in einem Krankenhaus, welches nicht als Netzkrankenhaus für prosper/proGesund zugelassen ist, vollstationär behandelt wurde. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die erforderliche Fachabteilung in keinem Netzkrankenhaus des prosper-/proGesundnetzes, an dem der Versicherte teilnimmt, vorhanden ist sowie für Behandlungen im Notfall.

(5) ¹Die Prämie beträgt

1. für Versicherte, die im Betrachtungszeitraum in einem Krankenhaus vollstationär (§ 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) behandelt wurden, welches als Netzkrankenhaus an prosper/proGesund teilnimmt (Netzkrankenhaus) 100,00 Euro und
2. für Versicherte, die im Betrachtungszeitraum nicht vollstationär in einem Netzkrankenhaus behandelt wurden, 40,00 Euro.

²Versicherte, die nur für einen Teil des Betrachtungszeitraums an prosper/proGesund teilgenommen haben, erhalten für jedes volle Quartal ihrer Teilnahme ein Viertel der Prämie nach Satz 1.“

4. § 86 wird aufgehoben.

5. In § 97 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

„§ 97 - Bekanntmachung

- (1) Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren Änderungen werden im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - öffentlich bekanntgemacht und nachrichtlich im Kompass veröffentlicht. Änderungen der Satzung werden zusätzlich in der „HANSA“ und sofern sie Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung betreffen (§§ 29, 38, 95 und 96 sowie Anlage 7 der Satzung) im Verkehrsblatt der Bundesrepublik Deutschland nachrichtlich bekannt gemacht.
- (2) Die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Rechnungslegung der Krankenversicherung nach § 305b SGB V in Verbindung mit § 38 Absatz 3 SRVwV erfolgt bis zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres im elektronischen Bundesanzeiger, im Internet auf der Internetseite www.kbs.de und im Kompass. In der Mitgliederzeitschrift tag ist im Rahmen eines redaktionell gestalteten Artikels, in dem in verkürzter Form die wesentlichen Inhalte des Jahresergebnisses dargestellt werden, auf die vorstehend aufgeführten Veröffentlichungen hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgen im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - und nachrichtlich im Kompass.“

6. § 10 Abs. 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„§ 10 - Umlage 2: Mutterschaft

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) Der Umlagesatz für die Umlage 2 wird auf 0,24 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 4 treten rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.
2. Artikel 1 Nrn. 2, 3 und 6 treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 28. November 2014.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 28. November 2014 beschlossene 49. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel 1

- Nr. 3 § 66 c (Wahltarif für prosper pro / Gesund)

und insoweit zu Artikel 2 (Inkrafttreten) Nr. 2 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV sowie mit folgender Maßgabe genehmigt:

- Nr. 2 § 55 (Ambulante Vorsorgeleistungen in Kurorten) wird nach der Überschrift wie folgt gefasst: „Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten wird ein Zuschuss gewährt, sofern die Maßnahme mindestens 14 Kalendertage dauert. Der Zuschuss beträgt für chronisch kranke Kleinkinder 21 Euro täglich. Allen anderen Versicherten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro gewährt.“
- (§ 23 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“.

Bonn, den 12. Dezember 2014

213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Beckschäfer)